

Regelung für Schulbücher

Alle Schüler/innen der Gemeinschaftsschule Reinbek erhalten Bücher zum Lernen, die von der Schule dem Schüler bzw. der Schülerin kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Bücher sollen möglichst lange und von möglichst vielen Schülerinnen über die Jahre genutzt werden. Die jeweiligen Ausleiher der Schulbücher haben sich fair gegenüber ihren Nachfolgern zu verhalten, damit diese unbeschädigte Bücher übernehmen können. Leider müssen wir in jedem Schuljahr eine Vielzahl zuvor neu angeschaffter Schulbücher austauschen, da diese erhebliche Beschädigungen aufweisen. Dies verursacht Kosten, die von den Schülerinnen/Eltern zu tragen sind und meist vermeidbar wären.

Nachfolgend möchten wir über vorhandene Regelungen und Prozesse informieren, damit diese allen Beteiligten bekannt sind und akzeptiert werden.

Jeder Ausleiher bzw. jede Ausleiherin ist verantwortlich für die ihm bzw. ihr überlassenen Bücher. Er bzw. sie verpflichtet sich, die von der Schule überlassenen Bücher pfleglich zu behandeln bzw. die nachfolgenden Maßnahmen zum Schutz seiner ausgeliehenen Bücher durchzuführen.

1. Nach Erhalt werden auf der ersten Buchseite das Schuljahr, der Vor- und Nachname sowie die Klasse des Schülers mit Füller/ Kugelschreiber ordentlich eingetragen.
2. Die ausgeliehenen Bücher werden mit einem Folienumschlag eingebunden (auf keinen Fall so einzubinden, dass der Titel des Buches nicht mehr zu lesen ist). Die gekauften Umschläge können bei der Rückgabe der Bücher einbehalten werden.
3. Alle ausgeliehenen Bücher müssen bis 8 Tage nach der Ausleihe den Namen, das Schuljahr und die Klasse des Entleihers erhalten und eingebunden sein. Der Fachlehrer kontrolliert dies.
4. Sollte der Schüler nach dem Erhalt der Bücher feststellen, dass diese nicht unerhebliche Beschädigungen ausweisen, muss sich der Ausleiher umgehend bei Klassenlehrkraft melden. Dieser entscheidet darüber, ob das entlehene Buch ausgetauscht oder mit einem Vermerk über die Beschädigung versehen wird. Dadurch wird verhindert, dass bei Rückgabe der Bücher die Begründung „das Buch habe ich so erhalten“ oder Ähnliches zu langwierigen Diskussionen führt.
5. Jeder Ausleiher muss bei der Rückgabe der Bücher für Schäden, die während des Schuljahres entstanden sind und die über den normalen Verschleiß durch Gebrauch hinausgehen, bzw. für eine Nichtrückgabe eines erhaltenen Buches Schadenersatz leisten.
6. Die Klassenlehrkraft nimmt die Begutachtung der zurückgegebenen Bücher vor und legt fest, für welche Bücher Ersatz geleistet werden muss. Folgende Bücher werden als beschädigt angesehen:
 - a. Die Bücher haben handschriftliche Einträge oder Markierungen.
 - b. Die Bücher werden nicht zurückgegeben oder sind verloren.
 - c. Die Bücher haben fehlende Seiten.
 - d. Die Bücher haben einen Wasserschaden oder andere grob entstandene Schäden.

Die Eltern werden von der Beschädigung in Kenntnis gesetzt und dazu aufgefordert, das beschädigte Buch innerhalb einer angemessenen Frist zu ersetzen. Das beschädigte Exemplar liegt eine angemessene Zeit zur Ansicht bereit. Nach Bezahlung/ Erstattung wird das beschädigte Buch dem Ausleiher zurückgegeben, wenn dies explizit gewünscht wird. Die Höhe der zu leistenden Zahlung staffelt sich wie folgt:

Bei Beschädigungen beträgt der zu zahlende Betrag in Abhängigkeit von den Nutzungsjahren des Buches relativ zum Neupreis:

- i. nach einem Nutzerjahr: 75 % des Neupreises,
- ii. nach 2 Nutzerjahren: 50 % des Neupreises,
- iii. nach 3 Nutzerjahren: 25 % des Neupreises,
- iv. ab 4 Nutzjahren sind pauschal 5 Euro zu zahlen.

Sollten beschädigte Bücher nicht innerhalb der festgelegten Frist bezahlt/ erstattet und kein Widerspruch eingelegt worden sein, werden diesbezüglich weitere Maßnahmen von der Schule getroffen.